

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Eduard Zaiser

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Gefahrenbereich des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

eduard.zaiser@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Tagebau III Werminghoff / Lohsa; Innenkippe Lohsa II

Ihre Nachricht vom

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Freiberg, 6. März 2017

Allgemeinverfügung:

A. Tenor

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Änderung räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 verfügten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab 1. April 2017 im Bereich der oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in dem Umfang, wie aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage, grüne Linie) ersichtlich, geändert.

Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 2. März 2017 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 unverändert. Diese Allgemeinverfügung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.



Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für diese Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31. Januar 2011 erließ das SächsOBA eine Allgemeinverfügung für den Bereich des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa, die anschließend unter der Bezeichnung „geotechnischer Sperrbereich Innenkippe Lohsa II“ geführt wurde. Das Ziel war der Schutz der Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung sowie der vorliegenden geotechnischen Gefährdungen.

Im Rahmen der komplexen Bewertung von Innenkippenflächen der Lausitz – Innenkippe des SB Lohsa II einschließlich Fischteiche Lohsa, Deponie und Rodelberg wurde eine bodenmechanische Bewertung der Sperrflächen mit der Standsicherheitseinschätzung vom 15. Mai 2015 sowie der 1. Ergänzung vom 30. September 2015 vorgenommen. Unter der Voraussetzung der Ertüchtigung der Zufahrt zu der mitten im Sperrbereich liegenden Fläche wurde seitens des Sachverständigen für Geotechnik die Freigabe einer Teilfläche von 400 ha empfohlen.

Nach der erfolgten Ertüchtigung der Zufahrt zur Befahrbarkeit mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht wurde mit dem 2. Nachtrag vom 19. Februar 2016 „Freigabe von Teilbereichen der Teilflächen II und III einschließlich Zugang“ zur Standsicherheitseinschätzung vom 15. Mai 2015 eine erneute geotechnische Bewertung vorgenommen. Im Ergebnis war die Freigabe des geotechnischen Sperrbereiches vom Sachverständigen für Geotechnik empfohlen worden. Mit dem Schreiben vom 17. Januar 2016 teilte die LMBV mbH mit, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Sperrbereiches erfüllt sind. Demnach liegen hier keine Gründe vor, die eine Sperrung rechtfertigen. Die Sperrung in diesem Bereich ist aufzuheben.

Der verbleibende Gefahrenbereich wird im Gelände weiterhin sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet.

Die LMBV mbH wird vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung bzw. Zaunabspernung ab 1. April 2017 entlang der neu definierten Sperrgrenze aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

B.2 Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen sowie um organisatorische Voraussetzungen für die weiteren geplanten Sanierungsmaßnahmen zu schaffen. Ein Zuwarten bis zum Abschluss eines möglichen Verwaltungsstreitverfahrens im Hinblick auf die bereits getroffenen Umsetzungs- und Vorbereitungsmaßnahmen seitens der LMBV sowie der anderen Betroffenen wäre nicht zu verantworten.

B.3 Begründung Kostenentscheidung

Für die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 wurden keine Kosten erhoben. Daher werden auch für die vorliegende Änderung keine Kosten erhoben.

Hinweis:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen, neuer Erkenntnisse und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung kann eine erneute Änderung des räumlichen Umfangs oder der Befristung erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0);
- Internet unter www.bergbau.sachsen.de/9130.html;
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724-56 93 0)


Christof Voigt
Abteilungsleiter



Anlagen: Lageplan vom 2. März 2017; Übersichtskarte Änderung des geotechnischen Sperrbereiches, Innenkippe Lohsa II